

Bescheinigungen für Schnell- und Selbsttestergebnisse

Wer kann einen Nachweis über negative Schnelltestergebnisse ausstellen?

- Eine testende Stelle nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV) z. B. Testzentren, Arztpraxen, Apotheken, medizinische Labore, ...
- Der Arbeitgeber im Rahmen der betrieblichen Testungen der Beschäftigten
- Ein Anbieter einer Dienstleistung (z.B. Frisör) im Rahmen der Inanspruchnahme durch die jeweiligen KundInnen oder PatientInnen
- Eine Schule oder Kindertageseinrichtung für SchülerInnen oder Kinder, welche die Schule/Einrichtung besuchen und das dort beschäftigte Personal

weiterhin sind selbst durchgeführte Tests (Selbsttests), deren Durchführung von **geeigneten Personen überwacht wurde**, durch oben genannte Stellen bescheinigungsfähig. Geeignet ist, wer:

- zuverlässig ist
- in der Lage ist, die Gebrauchsanweisung des Tests zu lesen und zu verstehen
- die Testung zu überwachen
- dabei die geltenden AHA-Regeln einzuhalten
- das Testergebnis ordnungsgemäß abzulesen
- die Bescheinigung korrekt und unter Angabe aller erforderlichen Angaben und unter Wahrung des Datenschutzes auszustellen

Positives Ergebnis:

Ist ein solches Testergebnis positiv, so unterliegen die positiv getesteten Personen sowie ihre Haushaltsangehörigen Personen einer Absonderungspflicht. Die entsprechenden Merkblätter sind der positiv getesteten Person auszuhändigen. Diese stehen auf der Website des Ministeriums unter folgendem Link zum Download bereit:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/testen/>

Für betriebliche Testungen in Bezug auf Fälle, in denen eine Testpflicht besteht, dürfen nur professionelle Antigentests angewendet werden.

Die Meldepflicht hängt von den jeweiligen Tests ab:

- Professionelle Antigentests sind gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG „patientennahe Schnelltests“. Es besteht daher unabhängig vom Anwendungsfall eine Meldepflicht.
- Durch eine geeignete Person überwachte, selbst vorgenommene Tests (z.B. im Rahmen eines Frisörbesuchs) in den zulässigen Konstellationen, sind keine „patientennahen Schnelltests“ im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG, es besteht daher auch keine Meldepflicht. Bei positivem Testergebnis besteht jedoch trotzdem eine Absonderungspflicht und die Pflicht zur Durchführung eines PCR-Tests, um das Ergebnis abzuklären.
- Schulen und Kindertageseinrichtungen unterliegen unabhängig von der Testart einer Meldepflicht aus § 8 Abs. 1 Nr. 7 IfSG.